

2.1.28 Schürer 1901:⁹⁷⁷ (Ziel: "Schürer1901A")

90 Zur Rekonstruktion des jüdischen Kalenders durch Schürer:

226 2922 Tage = 8 regelmäßige Mondjahre = 8 julianische Sonnenjahre: Fehlerrechnung

Kalendrische Fehlerrechnung für 8 regelmäßige Mondjahre zu 2922 Tagen und für 8 julianische Jahre zu 2922 Tagen			
5	3	8,00	8 Mondjahre enthalten 5 Gemeinjahre und 3 Schaltjahre
5 x 12	3 x 13		5 Gemeinjahre zu 12 Mondmonaten plus 3 Schaltjahre zu 13 Mondmonaten
60,00	39,00	99,00	insgesamt kommen wir in 8 Mondjahren auf 99 Mondmonate
99	29.5306	2.923,53	Die astronomische Rechnung: 99 synodische Mondjahre ergeben insgesamt 2923,53 Tage.
8	365,25	2.922,00	8 julianische Jahre zu 365 ¼ Tagen haben eine Länge von 2922 Tagen
8	365,2422	2.921,94	8 tropische Sonnenjahre zu 365,2422 Tagen enthalten 2921,9376 Tage; 8 julianische Sonnenjahre haben demgegenüber einen (vorläufig zu vernachlässigenden) Fehler von 0,0624 Tagen, der erst nach ca. 16 Zyklen = 128 Jahren knapp einen Tag (genauer: 0,9984 d) ausmacht; so daß alle 128 Jahre das Schaltjahr zu 366 Tagen ausfallen sollte.
5 x 354	3 x 384		Die provisorische kalendrische Mondjahresrechnung: 5 regelmäßige Gemeinjahre plus 3 regelmäßige Schaltjahre umfassen 1770 + 1152 = 2922 Tage.
1.770,00	1.152,00	2.922,00	Das regelmäßige Mondjahr ist gegenüber den Mondphasen des synodischen Monats zu kurz; nach 8 regelmäßigen Mondjahren, die zweifellos mit 8 julianischen Jahren zu 8x365,25 = 2922 Tagen übereinstimmen, beträgt der Fehler gegenüber den Mondphasen 1,53, nach 2x8 = 16 Jahren 3,06 Tage. Es müssen also in 8 Mondjahren mindestens 1 überzähliges Jahr bzw in 16 Mondjahren 3 überzählige Jahre vorhanden sein. Dann beträgt der Fehler gegenüber den Mondphasen nur noch 0,06 Tage; aber dann sind 13 regelmäßige plus 3 überzählige Mondjahre gegenüber 16 julianischen Jahren 3 Tage zu lang und die faszinierende Übereinstimmung besteht nicht mehr.
Nach einem Eusebizitat aus Jul. Afrikanus sollen die Christen v. den Juden d. 8-jährigen Schaltzyklus übernommen haben. Dieses Afrikanus-Zitat d. Euseb macht Schürer 1901 zum Dreh- u. Angelpunkt seiner Auffassung über den Kalender u. die Kalenderkenntnisse des jüdischen Volkes vor d. 4. Jhd. nC. Aber dieser Kalender, wenn es ihn bei den Juden je gegeben haben sollte, bleibt hinter den Mondphasen in 16 Jahren um 3,06 Tage zurück. Falls die Neulichtbeobachtung u. die Befragung der Neulichtzeugen eine entscheidende Rolle im jüdischen Kalender spielten, kann ich mir d. Aufkommen dieses Schaltzyklus mit diesem erheblichen Fehler nicht denken. Die Befragung d. Neulichtzeugen muß diesen Fehler, die Verschiebung der Mondphasen gegenüber d. Monatsersten u. den Vollmondsfesten, sehr schnell offenbar gemacht und zu einer überzähligen Monats- bzw Jahreslänge geführt haben. Bei den Christen allerdings, die im 1. Jhd. nC im spannungsreichen Verbund mit den jüdischen Gemeinden noch an der jüdischen Kalendereinrichtung partizipierten, die aber im 2. Jhd. nC, nach d. Trennung v. der jüdischen Synagoge, keine systematische Neulichtbeobachtung u. keine systematische Befragung d. Neulichtzeugen durchführten, ist eine zeitweise (quasi vorläufige) Anwendung dieses Schaltzyklus (als 7x16 = 28x4 = 112-jähriger Zyklus) durchaus denkbar u. nachweisbar, bis die beobachtbaren Mondphasen diesen Kalender und diesen Schaltzyklus mit seinem erheblichen Fehler falsifizierten. Dann mußten die Christen nach einem besseren Schaltzyklus Ausschau halten, denn auch das christliche Osterfest war im Prinzip - wie das jüdische Pesach - ein Vollmondsfest.			

1. Über den angeblichen 8-jährigen Zyklus: S. 751: "Auch das System der Schaltung war im zweiten Jahrhundert nach Chr. noch nicht fixiert. Zwar sagt Julius Afrikanus, dass die Juden wie die Griechen in je acht Jahren drei Monaten einschalten; und wir haben keinen Grund, diese Angabe für die Zeit des Julius Afrikanus (erste Hälfte des dritten Jahrhunderts nach Chr.) zu bezweifeln, obwohl sie im Betreff der Griechen ungenau ist (die Mehrzahl derselben hatte längst den genaueren neunzehnjährigen Cyclus).⁹⁷⁸ Auch für das Zeitalter Jesu Christi wird sie im Allgemeinen ihre Gültigkeit haben, da sich die dreimalige Schaltung im Verlauf von acht Jahren auch bei ganz empirischen Verfahren im wesentlichen von selbst ergab."

1.1 Schürer läßt dem Afrikanus-Zitat bei Euseb über die jüdische Kalendereinrichtung und den angeblichen 8-jährigen Schaltzyklus erhebliches Gewicht zukommen, mE zu unrecht. Er verwickelt sich insofern in einen Widerspruch, als man nicht gleichzeitig die Neulichtbeobachtung, die Vernehmung der Neulichtzeugen und den 8-jährigen Zyklus von 2922 Tagen annehmen kann. In nur 16 Jahren (= 2 der von Schürer angenommenen achtjährigen Zyklen) kommt der Zyklus gegenüber den Mondphasen auf einen Fehler von 3,06 Tagen.⁹⁷⁹ In 32 Jahren wären es 6 Tage geworden und

⁹⁷⁷ Schürer, Emil: Beilage III. Grundzüge des jüdischen Kalenders; in: Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. Bd I. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1901, S. 745-760. (Ziel: "1901ScA")

⁹⁷⁸ Der wissenschaftliche Schluß ist aber genau umgekehrt: Wenn die Aussage über den Kalender der Griechen nicht stimmt, wird die Aussicht, daß die Aussage über den jüdischen Kalender stimmen könne, nicht größer, sondern kleiner.

⁹⁷⁹ Siehe oben S. 408 Textbox Nr. 226, wo der Fehler gegenüber den astronomischen Mondphasen in 8 Jahren 1,53 Tage beträgt. 2 x 1,53 = 3,06. Der Näherungswert ist etwas zu klein, die Mondphasen dauern etwas länger.

jedermann hätte am Himmel sehen können, daß die jüdische Kalenderkommission nun tatsächlich nichts vom Lunisolarjahr und der Einrichtung des jüdischen Lunisolarcalenders verstünde.

1.2 Ganz anders bei der Beobachtung des Neulichts und der Befragung der Neulichtzeugen. Dann hätte die Kalenderkommission sehr schnell bemerken können, daß 5 regelmäßige Gemeinjahre zu 354 Tagen plus 3 regelmäßige Schaltjahre zu 384 Tagen viel zu kurz waren. Der synodische Mondmonat von Mondphase zu Mondphase, von Neulicht zu Neulicht oder von Vollmond zu Vollmond, dauerte länger. In 16 Jahren hätte die Kalenderkommission 3 überzählige Jahre mit jeweils einem überzähligen Monat (Marcheswan nicht 29 sondern 30 Tage) einfügen müssen, dann hätte sie das jüdische Lunisolarjahr in Übereinstimmung mit den Mondphasen gehalten; aber die 8 jüdischen Lunisolarjahre hätten dann nicht 2922, sondern 2925 Tage gedauert und mit dem 8-jährigen Zyklus hätte es sehr schnell ein Ende gehabt. Das, was uns *Schürer* hier bietet, ist astronomisch-kalendarisch nicht genau und nicht konsequent durchdacht.

1.3 Ganz abgesehen davon, daß für die Kalenderkommission ja eine wesentlicher Gesichtspunkt war, daß möglichst keine zwei großen Feier- und Ruhetage hintereinander zu liegen kamen. Diesen Gesichtspunkt, der seinen Ursprung in der jüdischen Sabbatobservanz hat und der sich nur bei einer gewissen Aufeinanderfolge von regelmäßigen, mangelhaften und überzähligen Jahren durchführen läßt, bleibt bei *Schürer* gänzlich unbeachtet. Er nimmt zwar aufgrund einer Untersuchung der Daten des 1. Makk den Jahresanfang im Frühjahr an (S. 28ff), aber er kommt nicht zu einer traditions-geschichtlichen Betrachtung, daß erhebliche Elemente der heutigen jüdischen Kalendereinrichtung mit Jahresanfang im Herbst am 1. Tischri zurückreichen in jene Zeit vor 70 nC, als der Jahresanfang im Frühjahr lag.

1.4 Möglicherweise sind Christen von Anfang des 3. Jhdts, wie zB Hippolyt und Julius Afrikanus oder Christen des 4. Jhdts nC, wie zB Anatolius und Euseb, von Traditionen über den jüdischen Qumrankalender abhängig, der in der Tat mit einem Cyclus von $4 \times 7 = 28$ Jahren rechnete. Aber der Qumrankalender war 1901 noch nicht entdeckt, und so besaß *Schürer* in dieser Hinsicht auch keine Chance, eine zutreffende Differenzierung zwischen dem jüdischen Lunisolarcalender und dem beweglichen Sonnen- bzw Qumrankalender von $13 \times 4 \times 7 = 364$ Tagen zutreffen.

1.5 Seine Hauptthese lautete (S. 749): "Wenn nicht alles trägt so haben sie im Zeitalter Jesu Christi überhaupt noch keinen fixierten Kalender besessen, sondern auf Grund ganz empirischer Beobachtung jedesmal mit dem Erscheinen des Neumonds einen neuen Monat angefangen, und ebenfalls auf Grund jedesmaliger Beobachtung im dritten oder zweiten Jahre im Frühjahr einen Monat eingeschaltet nach der Regel, dass das Passa unter allen Umständen nach der Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche fallen müsse."

1.6 Nehmen wir uns zuerst den letzten Gesichtspunkt vor: In der Katastrophe vom Jahr 66 - 70 nC verhungerten viele Juden, wurden im Kampf getötet oder gerieten in Sklaverei; auf jeden Fall hörten sie als jüdische Bauern auf, zu existieren, der Tempel war 70 nC zerstört, ein Hoherpriester, die religiöse Eigenständigkeit und ein jüdischer Opferkultus existierten nicht mehr; niemand konnte mehr im Sabbatjahr dafür garantieren, daß alle Feldarbeit ruhen durfte. Die jüdische Nation hatte aufgehört, in Judäa zu existieren. Die Notwendigkeit, den jüdischen Kalender nach den Erfordernissen des jüdischen Agrarjahres einzurichten, bestand nicht mehr. Es stellte sich für den jüdischen Kalender nicht mehr die Bedingung, daß die Gerste reif war und daß am 16. Nisan im Tempel von Jerusalem durch den Hohenpriester die Omerngabe dargebracht wurde (denn der Tempel existierte nicht mehr), die Zeit war endgültig vorüber. Der Pesachtermin konnte früher als die Gerstenreife liegen.⁹⁸⁰

⁹⁸⁰ Nach Bell Jud VII 6,6 gab Vespasian ca. 72 nC an Bassus und Liborius Maximus den Befehl, das gesamte Land der Juden zu verkaufen. "Eine neue Stadt nämlich wollte er dasebst nicht gründen; doch behielt er sich das Ackerland als sein persönliches Eigentum vor." Damit war den jüdischen Bauern und der jüdischen Landwirtschaft die Grundlagen, nämlich das Ackerland, entzogen. Der jüdische Kalender hatte von nun an die Funktion verloren, Termine für das Agrarjahr, für Bestellung, Feldarbeit und Ernte zu liefern. Er war nicht mehr unbedingt an die Vegetationszeiten gebunden. Der klimatologische Gesichtspunkt hatte, wo das Ackerland verloren war, seine Bedeutung und seinen Sinn verloren. An die

2. Zum terminus ante quem non für den Jahresanfang am 1. Nisan (S. 752): "Die Regel, nach welcher über Schaltung oder Nichtschaltung entschieden wurde, war sehr einfach. Es musste nur dafür gesorgt werden, dass das am Vollmond des Nisan (14. Nisan) zu feiernde Passafest jedenfalls nach der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche fiel *μετὰ ἰσημερίαν ἑαρινήν*, wenn die Sonne im Zeichen des Widders stand. Dies bezeichnet Anatolius in dem für die Geschichte des jüdischen Kalenders wichtigen Fragment bei Eusebius Hist. eccl. VII 32, 16-19 als die übereinstimmende Ansicht aller jüdischen Autoritäten, vor allem des Aristobulus... Wenn man also gegen Schluss des Jahres merkte, dass das Passa vor die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche fallen würde, so wurde die Einschaltung eines Monats vor dem Nisan verfügt."

Schürer läßt den klimatologischen Gesichtspunkt und die Befangenheit des Hohenpriesters unberücksichtigt. Für mich ein schwerer Mangel. Man wird fragen: Was hat die Befangenheit des Hohenpriesters mit dem terminus post quem für den Jahresanfang zu tun? Auf den ersten Blick: nichts; auf den zweiten Blick: eine ganze Menge.

2.1 Die Bestimmung über die Befangenheit des Hohenpriesters gehört in die Zeit vor 70 nC; nach 70 nC hatte diese Bestimmung keinen Sinn mehr, denn nach der Katastrophe des Untergangs von Jerusalem hat es nie wieder einen Hohenpriester (und nie wieder einen Tempel) gegeben.

2.2 Der Hohepriester war auch nicht im Frühjahr, sondern im Herbst, genauer am 10. Tischri, dem Großen Versöhnungstag, betroffen. Das Ritual am Jom Kippur sah vor, daß der Hohenpriester an diesem Tag wegen der Entsühnung seines Volkes fünf mal ein rituelles Reinigungsbad nehmen mußte.

2.3 Der Hohepriester hatte natürlich ein Interesse, daß das Wasser im Reinigungsbad an diesem Tag nicht schon jahreszeitlich bedingt abgekühlt war. Ihm mußte daran liegen, daß der Termin des 10. Tischri möglichst früh lag, damit das Wasser zur Jahreszeit des Jom Kippur bei seinem fünfmaligen Tauch- und Reinigungsbad noch möglichst warm war.

2.4 Einen frühen Termin für den 10. Tischri aber gab es nur, wenn 186 Tage zuvor der Termin für den 1. Nisan möglichst früh lag. Hier also ist der Angelpunkt, warum dem Hohenpriester nicht erlaubt wurde, bei der Abstimmung, ob ein Schaltmonat eingefügt wurde oder nicht, mitzuwirken. Er wurde für befangen erklärt, damit der Termin für den 1. Nisan bzw für die Darbringung der Omergarbe am 16. Nisan zur Zeit des zweiten Tempels (520 vC - 70 nC) in der jüdischen Agrargesellschaft möglichst spät liegen konnte.

2.5 Den Gesichtspunkt, daß im 'alten' Kalender vor 70 nC der Hohepriester bei der Einfügung eines Schaltmonats als befangen erklärt wurde, damit er nicht den Pesachtermin und damit auch nicht den Jom-Kippur-Termin zu früh legen konnte, diesen schlagenden Gesichtspunkt für einen möglichst späten Pesachtermin (vor allem als Zeugnis aus der Zeit, als der 2. Tempel noch existierte!) behandelt *Schürer* überhaupt nicht.⁹⁸¹

2.6 Ergänzend tritt der klimatologische Gesichtspunkt zur Seite: So lange noch Niederschläge fielen, hatte die Reife der Gerste noch nicht eingesetzt. Zu früh geerntete, noch feuchte Gerste schimmelt leicht. Das trockene Gerstenkorn muß zwischen den Fingernägeln knacken, dann ist die Gerste erntereif. Die Niederschläge hören aber erst im Mai gänzlich auf, während im April, vor allem in der ersten Aprilhälfte, noch durchschnittlich 22,8 mm Niederschlag fallen.⁹⁸²

Stelle der Gerstenreife konnte der astronomische Gesichtspunkt der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche treten. Vgl zur tiefen, einschneidenden Bedeutung des Landverlustes für die ehemals jüdische Agrargesellschaft mit ihrem auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittenen Lunisolarkalender nach der Katastrophe des Jahres 70 nC auch S. 356, 392, 410834, 948, 980.

⁹⁸¹ Vgl zur Befangenheit des Hohenpriesters auch den entsprechenden Abschnitt u. S. ? - ? (bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938).

⁹⁸² "Von den vielen diesbezüglichen modernen Beobachtungen, die hierüber besonders in der Zeitschr. d. Deutsch. Palästina-Vereins (ZDPV) veröffentlicht wurden, seien hier die Ergebnisse *Vartans* von 1892-1907 herausgehoben, die *Exner* 1910 in der genannten Zeitschrift S. 163 veröffentlicht hat. Die Beobachtungen wurden in der englischen Station Nazareth (490 m Seehöhe) angestellt, dessen meteorologischen Verhältnisse mit jenen von Jotapata jedenfalls sehr nahe

227 Niederschläge in mm

Station Nazareth. 490 ü. NN.. in den 16 Jahren von 1892-1907																		
Jahr	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	16 J.	Ø
Apr	28	8	41	70	40	2	5	29	1	-	-	14	22	24	47	31	362	22,6
Mai	24	1	3	-	3	5	0	0	1	-	-	-	2	4	25	-	68	4,25
Jun	0	0	0	-	0	0	0	0	0	-	-	-	0	0	0	-	0	0,00

2.7 Wenn der Nisanneumond nach der Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche fiel, dann fiel natürlich auch der 15. Nisan nach der Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche, dann bedeutete das einen durchschnittlichen Termin von ca. 5./6. Apr \pm 14 Tage für den 1. Nisan und von ca. 19./20. Apr \pm 14 Tage für das Pesachfest am 15. Nisan.⁹⁸³

2.8 Was uns Euseb von Anatolius überliefert, zeigt mE die gewandelten Verhältnisse im jüdischen Kalenderwesen nach der Katastrophe des Jahres 70 nC. Was uns *Schürer* als Grenze ante quem non für das Pesachfest am 15. Nisan bietet und empfiehlt, ist ein 250 Jahre zu später Anachronismus (70 nC + 250 = 320 nC).

2.9 Was uns Euseb von Anatolius überliefert, sieht auch mehr wie die Definition einer christlichen Ostergrenze aus als wie eine kalendarische jüdische Schaltregel aus der Zeit vor 70 nC. Hier bei Anatolius werden für eine bestimmte christliche Position bestimmte jüdische Autoritäten bemüht.

2.10 *Schürer* zitiert S. 753 A 19 Tosephta Sanhedrin c. II und bab. Sanhedrin 11^a - 12^a u.a.: "So liess einst Rabban Gamaliel an die Gemeinden in Babylonien und Medien schreiben: Da die Tauben noch zu zart und die Lämmer noch zu jung sind und die Zeit der Aehrenreife noch nicht gekommen ist, so haben ich und meine Collegen es nötig befunden, zum Jahre dreißig Tage hinzuzufügen."

2.11 Es handelte sich aber - auch das sehe ich anders als *Schürer* - nach meiner Überzeugung nicht um die Gestalt des laufenden, sondern um die Gestalt des kommenden Jahres: Dieses sollte aus den genannten Gründen am Ende des Jahres einen Monat zusätzlich erhalten. Das laufende Jahr war in seiner Gestalt bereits festgelegt: a) Es war schon über den 1. Buchstaben im Kebia-Merkwort

zusammentreffen." *Kugler* bringt dazu die S. 411 Textbox Nr. 227 aufgeführte Tabelle. Es ist klar zu erkennen: Auch wenn in den fünf Jahren 1897, 1898, 1900, 1901, 1902 praktisch kein Niederschlag im April gefallen ist, so gab es doch auch Jahre, in denen im April noch 70, 47, 41, 40, 31, 29 und 28 mm Niederschlag fielen. Durchschnittlich fielen im April noch 22,6 mm Niederschlag. (Ziel: "Klima")

⁹⁸³ Ergänzend tritt eventuell als weiterer Gesichtspunkt für die allgemein spätere Lage des durchschnittlichen Jahresbeginns von 70 nC die jüdische Auffassung über die sichere bzw unsichere Seefahrt hinzu, die ich bei *Workman* 1899, S. 317, gefunden habe: "For the Jews the seas were regarded as navigable only from the Feast of Pentecost to the Feast of Tabernacles (*Lewin*, who quotes *Schöttgen*, *Horae Heb.* I 482)." Dem durchschnittlichen Jahresanfang im Frühjahr lag einfach noch später als der 5. Apr \pm 14 Tage, den wir hier vertreten. - Allerdings gilt einschränkend: Der Termin des Wochenfestes als Beginn der sicheren Seefahrt liegt gegenüber dem römischen Termin '5. März' auch schon ziemlich spät. Nach dieser Angabe von *Schöttgen* trauten sich die antiken Juden vom 6. Tag des 3. Monats bis zum 15. Tag des 7. Monats ähnlich wie irgendwelche Angsthasen angeblich nur 4 Monate und 9 Tage auf See. Das macht mich für die ganze Angabe nicht besonders vertrauenswürdig. Nach den römischen Angaben dauerte mare clausum auf dem Mittelmeer vom 11. Nov bis 5. März knapp vier Wintermonate und die offene See für die Schifffahrt vom Frühling (5. März) bis zum Herbst (11. November) gut 8 Monate. Das sind gegenüber der jüdischen Angabe doch ganz erhebliche Unterschiede, die für mich dann aufgeklärt wären, wenn die Angabe von *Schöttgen* viel zu kurz und damit unwahrscheinlich ist. (Ziel "mareclau")

mitgeteilt,⁹⁸⁴ ob das laufende Jahr ein Gemeinjahr oder ein Schaltjahr sein solle (es muß das laufende Jahr damals zZ des Rabban Gamliel ein Gemeinjahr gewesen sein). b) Über den 2. Buchstaben im Kebia-Merkwort war mitgeteilt, ob das Jahr regelmäßig, mangelhaft oder überzählig sein solle bzw - was das Gleiche ist -, welche Länge die Monate Marcheswan und Kislew haben sollten. c) Der 3. Buchstaben im Kebia-Merkwort enthielt die Regelung, auf welchen Wochentag der 1. Nisan nach Ende des laufenden Jahres fallen sollte. Also: Die Entscheidung, daß ein Jahr zum Schaltjahr erklärt wurde, betraf nicht das laufende, sondern - in gewisser Weise vorausschauend - das kommende Jahr.

3. Anders als *Schürer* sehe ich auch die Bedeutung der Neulichtzeugen (S. 750): "...einen Monat zu 30, den anderen zu 29 Tagen rechnen. Man würde aber irren, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, daß die Dauer der Monate im Voraus fest bestimmt war. Noch im Zeitalter der Mischna (zweites Jahrh. nach Chr.) kann dies nicht der Fall gewesen sein. Denn die ganze Gesetzgebung der Mischna ruht auf der Voraussetzung, dass der neue Monat, ohne vorherige Berechnung, jedesmal beim Sichtbarwerden des Neumonds begonnen wurde. Sobald durch glaubwürdige Zeugen vor dem kompetenten Gerichtshof zu Jerusalem (später zu Jabne) das Erscheinen des Neumonds festgestellt war, wurde der Neumond "geheiligt" und nach allen Richtungen Boten ausgesandt, um den Anbruch des neuen Monats zu melden..."

3.1 Es gab durchaus eine gewisse Vorabfestlegung für das kommende Jahr bzw eine Entscheidung und Mitteilung, welche Gestalt das kommende Jahr haben solle.⁹⁸⁵

3.2 Der synodische Monat hat ein astronomisches Maß von 29,5306 Tagen in erster Näherung von 29 ½ Tagen, wie *Schürer* ja selbst zugibt. Ein regelmäßiges Jahr hatte 6 mangelhafte Monate zu 29 Tagen und 6 volle Monate zu 30 Tagen, insgesamt 354 Tage.⁹⁸⁶

3.3 Aber damit hatte diese Näherung einen Fehler von 0,0306 Tagen pro Mondumlauf, dh in 99-100 Mondumläufen (= ca 8 Jahren) belief sich der Fehler auf 3,06 Tage. Gerade die Neulichtbeobachtung, die peinlich genaue Befragung und das Verhör der Neulichtzeugen unter Eid (!) hatte zur Folge, daß man sich über die laufende kleine Verspätung gegenüber der Näherung von 29 ½ Tagen durchaus im Klaren war und jedesmal auch durch Beobachtung aufgeklärt wurde.⁹⁸⁷

3.4 Um das Jahr bzw die zwölf Monatsersten des Mondjahres in ungefährender Übereinstimmung mit den Neumonden (oder genauer: mit dem jeweiligen Neulicht des Neumonds) zu halten, war es ab und zu (bzw nach ca. 100 Mondumläufen oder in 8 Jahren dreimal) erforderlich, dem regelmäßigen Jahr

⁹⁸⁴ Zum Kebia-Merkwort vgl u. S. ? - ? u. S ? - ?, meine Besprechung von *Basnizki*, Ludwig: Der jüdische Kalender. Entstehung und Aufbau. Jüdischer Verlag bei Athenäum Königsstein/Taunus 1986, 1. Aufl. 1938. Das Kebia-Merkwort hatte eine Änderung erfahren, als die jüdische Welterschöpfungsära und der metonische Schaltzyklus eingeführt wurden. Der 1. Platz, den heute der 1. Buchstabe als Zeichen für den Wochentag des Jahresanfang (rosch-ha-schanah) im Herbst einnimmt, gehörte einmal der Mitteilung, ob das kommende Jahr ein Schaltjahr sein solle oder nicht. Heute werden die Jahre des Welterschöpfungsära durch 19 geteilt und wenn der Rest 3, 6, 8, 11, 14, 17 oder 19 ergibt, so sind derartige Jahre Schaltjahre (Regel Guchadsat). Aber vor Einführung der Welterschöpfungsära und des metonischen Schaltzyklus hatte der 1. Buchstabe des Kebia-Merkwortes genau jene Aufgabe, die diese jetzt übernommen haben.

⁹⁸⁵ Die Kenntnis, daß zwei Mondmonate zusammen ca 59 Tage und das 12 Mondmonate zusammen 354 Tage dauerten, erlaubten eine gewisse Vorabfestlegung der kommenden Monatsersten. Es trat nur mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit eine gewisse Verschiebung zum späteren hin ein, die in drei Jahren gut einen Tag erreichte, der dann irgendwie - nämlich im jüdischen Kalender beim Monat Marcheswan, in anderen Ländern beim Monat Elul - eingefügt werden mußte.

⁹⁸⁶ 12 synodische Monate hatten eine Wert von $29,5306 \times 12 = 354,3672$ Tagen. In drei Jahren betrug der Überschuß 1,11 Tage. Im babylonisch-persisch-seleukidischen Kalender bekam der Elul daher bisweilen 30 statt 29 Tage. Grundsätzlich war also aufgrund der empirischen Beobachtungen und der genauen Befragung der Neulichtzeugen nur alle zwei bis drei Jahre die Einfügung von einem Tag erforderlich, mehr nicht.

⁹⁸⁷ Die gesetzlichen jüdischen Bestimmungen über die Heiligung des Monatsersten, über die Sichtung des Neulichts und über die Befragung der Neulichtzeugen gehören mE zu den ältesten jüdischen kalendarischen Bestimmungen. Die Heiligung des Sabbats und die Einführung der Sabbatruhe an jedem siebenten Tag halte ich zwar auch für sehr alt, aber dennoch demgegenüber für jünger. Die Einführung der Heiligung des Sabbats machte mit der Zeit eine Revision der Vorschriften über die Heiligung des Monatsersten und über die Funktion der Beobachtung des Neulichts und der Befragung der Neulichtzeugen erforderlich. Diese Revision würde ich nach der persischen Periode (539 - 322 vC), nach Alexanders des Großen Tod (324/23 vC) in das frühe 3. Jhd vC datieren wollen. Sie sind ungefähr zeitgleich mit den ältesten Bestandteilen des Henochbuches, die zur Ablehnung des Lunisolarcalenders und zum jüdischen Wandel- und Sonnenjahr des Jubiläenbuches, der Tempelrolle, des Qumrankalenders von $4 \times 13 \times 7 = 364$ Tagen geführt haben. Vgl dazu u. S. ? - ? (bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938). Eine Traditionsgeschichte der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zum jüdischen Kalender zu erstellen, versucht *Schürer* nicht.

einen Tag hinzuzufügen, es also in seiner Dauer von 354 auf 355 Tage zu erhöhen.⁹⁸⁸

3.5 Verengte sich der beobachtbare und durch Zeugen bezeugte Abstand zwischen Neulicht und Monatserstem, so war es für die Kalenderkommission beim Hohenpriester erforderlich, bei der Gestaltung des kommenden Jahres zur überzähligen Jahresvariante zu greifen, damit wieder ein ausreichender Abstand hergestellt war, und nicht der Monatserste eintrat, ehe das Neulicht gesichtet wurde.⁹⁸⁹

3.6 *Schürer* beschäftigt sich mE zu wenig mit den heutigen jüdischen kalendarischen Regelungen. Um den seit 359 nC geltenden Näherungswert von 29 Tagen 12 Stunden und 793 Chalakim = 29d 12h 44m 3 $\frac{1}{3}$ s (mit einem Fehler von 0,4333 Sekunden pro Monat) herauszufinden, brauchte man mE die Beobachtungsdauer von 666 Mondumläufen = 3 x ca 18 Jahren = ca 54 Jahren. Um diesen Wert zu erproben, und um ihn bewährt zu finden, brauchte man wiederum mehrere solcher Perioden von 54 Jahren. ME war schon zur Zeit der Entstehung des Henochbuches, wo die Einrichtung des jüdischen Kalenders nach dem Mondjahr abgelehnt wird ("Der Mond verdirbt die Zeiten") dieser Wert bekannt. Am Ende des 1. Jhdt nC, in Apk 13,18, liegt schon eine längere negative Traditionsgeschichte hinter der Zahl 666.⁹⁹⁰ Der Wert von 793 Chalakim hat mE eine Jahrhunderte alte Vorgeschichte der Neulichtbeobachtung und der Befragung der Neulichtzeugen.

4. Ganz anders als *Schürer* meine ich, daß auch die Rücksicht auf das Sabbatgebot, wie wir sie im heutigen jüdischen am 1. Tischri im Herbst beginnenden Kalender feststellen können, auch schon vor der Katastrophe des Jahres 70 nC eine Rolle spielte. 37 Jahre nach *Schürer* schreibt der deutsche von den Nazis entlassene Gymnasial-Professor Ludwig *Basnizki* 1938, S. 39 - 40: "Die wichtigste Vertagungsvorschrift heißt roschadulo oder kürzer Adu = רשדולו (6. 4. 1.), was besagen soll, daß Rosch haschanah [im Herbstjahr nach der Eroberung Jerusalems] nie (= lo) am 1., 4. oder 6. Wochentag beginnen, daß also der 1. Tischri nie auf einen [Samstag/]Sonntag, [Dienstag/]Mittwoch oder [Donnerstag/]Freitag fallen darf. Und warum nicht? Fiele der 1. Tischri auf einen [Dienstag/]Mittwoch oder [Donnerstag/]Freitag, so läge der 10. Tischri, der Versöhnungstag auf einem [Donnerstag/]Freitag oder [Samstag/]Sonntag; er würde also unmittelbar vor oder nach dem Sabbath liegen. Das Nebeneinander aber von zwei heiligen Tagen, wie Sabbath und Versöhnungstag, würde die strenge Ausübung aller religiösen Pflichten ungemein erschweren. Schon das Zubereiten der Mahlzeiten würde der Hausfrau manche Sorge bereiten, wenn der Kolnidre-Abend am Sabbath stattfände oder wenn Freitagabend das 'Anbeißen' nach vollendeten Fasten einsetzen sollte. Auch andere Vorschriften stellen sich hemmend in den Weg. So bestand in den damaligen Wohnländern der Juden, die in der Hauptsache von einem warmen, subtropischen Klima beherrscht waren, die hygienische Bestimmung, daß ein Verstorbener schon am Tage nach seinem Tode beerdigt werden solle. Da aber weder am Sabbath noch am Versöhnungstag eine Beerdigung sein darf, so könnte diese Vorschrift nicht eingehalten werden, wenn Sabbath und Versöhnungstag unmittelbar nebeneinander lägen. Ein am [Donnerstag/]Freitag Verstorbener könnte erst am [Sonntag/]Montag beerdigt werden, wenn der Versöhnungstag auf einen [Samstag/]Sonntag fiel. Aus gleichem Grunde könnte ein am [Mittwoch/]Donnerstag Verstorbener erst am [Samstag/]Sonntag beerdigt werden, wenn der Versöhnungstag ein [Donnerstag/]Freitag wäre. Religiöse Gründe verbieten es also, daß der 1. Tischri ein [Dienstag/]Mittwoch oder ein [Donnerstag/]Freitag sei. - Daß er auch kein [Samstag/]Sonntag sein darf, hängt mit Hoschanah rabbah am 21. Tischri zusammen. An diesem Tag wird die Zeremonie des Weidenabklopfens geübt, die als eine Arbeitsleistung natürlich nicht an einem Sabbath vollbracht werden darf. Wenn aber der 21. Tischri kein Sabbath sein darf, so kann der 1. Tischri niemals

⁹⁸⁸ Die überzählige Jahresform (355, 385 Tage) kann durchaus mit diesem astronomisch-kalendarischen Erfordernis erklärt werden, aber nicht die mangelhafte Jahresform.

⁹⁸⁹ ME kranken alle modernen astronomisch-kalendarischen Theorien zum jüdischen Kalender (*Wieseler* 1848, *Lewin* 1865, *Ramsay* 1895-1906, *Workman* 1899, *Schürer* 1901, *Zahn* 1907, *Plooij* 19018, *Gerhardt* 1922, *Schoch* 1928, *Jeremias*, *Abendmahlsworte* 1935, *Jewett* 1979, 1982) daran, daß sie den Abstand zwischen Sichtung des Neulichts und jüdischem Monatsersten viel zu eng ziehen, ganz abgesehen davon, daß sie auf die Sabbatruhe/Feiertagsruhe und die Wochentagsregel keine Rücksicht nehmen. Bei diesen elf Forschern können durchaus zwei große jüdische Feier- und Ruhetage hintereinander liegen. Keiner von ihnen schließt das aus. Im Gegensatz dazu heißt es bei *Basnizki* 1938 S. 42: "Und nun ist uns wohl auch klar, daß der jüdische Chronologe einen gewissen Spielraum haben muß bei der Festsetzung der Jahresdauer; daß es ihm ermöglicht werden muß, von dem regelmäßigen Jahr durch Anfügen oder Abstreichen eines Tages abzuweichen." (Ziel: "Spielraum")

⁹⁹⁰ Vgl zum jüdischen Wert für den synodischen Mondmonat die Berechnungen in den Textboxen S. ? Nr. ?, S. ? Nr. ? und den Vergleich mit dem Wert von 666 synodischen Monaten nach dem heutigen Wert von 29d 12h 44m 2,9s S. ? Nr. ? (alles zu finden bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938).

ein [Samstag/]Sonntag sein.⁹⁹¹

4.1 Dieses Regelwerk hat im Prinzip mE auch schon vor dem Jahr 70 nC bestanden, nur eben nicht auf den Jahresanfang im Herbst am 1. Tischri, sondern auf den Jahresanfang im Frühjahr am 1. Nisan zugeschnitten.⁹⁹²

4.2 Voraussetzung ist eine gewisse Konstanz und eine gewisse Variabilität im jüdischen Kalender. Die Jahreslänge kann zwischen 353, 354 und 355, in Schaltjahren zwischen 383, 384 und 385 Tagen schwanken. In mangelhaften Jahren (353, 383) bekommt der Kislew nicht 30, sondern nur 29 Tage. In überzähligen Jahren (355, 385) bekommt der Marcheswan nicht 29, sondern 30 Tage. Alle anderen Monate hatten eine konstante Länge von abwechselnd 30 und 29 Tagen.

4.3 Was diese Flexibilität des jüdischen Jahres anlangt, so spielt bei *Schürer* die Stelle Arachin II,2 mE eine zu große Rolle (S. 750): "In einem Jahre sind mindestens vier Monate von dreißig Tagen und man fand bisher höchstens deren acht." Ich glaube nicht, daß man von der seltenen Ausnahme eines 352 oder 356 bzw 382 oder 386-tägigen Jahres Gebrauch machte. Für die Flexibilität des jüdischen Kalenders reicht die Spannweite zwischen 353-355 bzw 383-385 Tagen aus.⁹⁹³

4.4 Es gab also zwischen dem 1. Nisan und dem 1. Marcheswan einen festen, konstanten Block von 207 Tagen: Nisan 30, Ijjar 29, Siwan 30, Tammuz 29, Ab 30, Elul 29 und Tischri 30 Tagen. In diesem festen Block lagen die hauptsächlichlichen Feiertage: Pesach, Schebuoth oder Wochenfest, Jom Kippur oder Großer Versöhnungstag und Laubhüttenfest.⁹⁹⁴

4.5 War der Wochentag des 1. Nisan bekannt, lagen in diesem festen Block wegen der konstanten Monatslängen auch die Wochentage aller anderen Fest- oder Fastentage fest. Dies wurde durch die Atbaschgardakhaz-Regel oder durch das Atbaschgardakhaz-Merkwort festgehalten.⁹⁹⁵

4.6 Es gab aber eben, wie *Basnizki* für den Kalender mit Herbstjahresbeginn darstellt, eine

⁹⁹¹ Zusätze in eckigen Klammern [] von mir, H.H. Der jüdische Tag begann nicht wie bei uns um Mitternacht, 24.00 bzw 0.00 Uhr, sondern am Abend zuvor ca 18.00, genauer: mit dem Aufleuchten des ersten Sterns am Himmel.

⁹⁹² *Schürer* legt mit Hilfe der Angaben des 1. Makkabäerbuches den Jahresanfang in der allgemein am meisten interessierenden Periode des 1. Jhdts vC und des 1. Jhdts nC in das Frühjahr. Anders als er präzisiere ich diese Periode des Jahresanfangs auf die Zeit von der assyrischen Vorherrschaft bis zum verlorenen bellum judaicum (735 vC - 70 nC). Davor gab es eine Periode des Jahresanfangs im Herbst (ca. 1020 - 735 vC) und danach gab es eine Periode des Jahresanfangs im Herbst (70 - 2000ff nC). Methodisch gehe ich nun so vor, daß ich danach frage, welche Anzeichen (aber auch welche Ungereimtheiten) bei den heute gültigen jüdischen Kalenderregeln auf die Periode des Jahresanfangs im Frühjahr zurückweisen. Diese Bestimmungen gehören dann vor das Jahr 70 nC. Zum methodisch wichtigen Nachweis des Jahresanfangs im Frühjahr vgl die Nachweise S. ? - ? (bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938). *Schürer* hat seinen Nachweis des Jahresanfangs im Frühjahr (I, 31-40) methodisch überhaupt nicht ausgeschöpft. Um innerhalb der 800 Jahre von 735 vC - 70 nC zeitlich zu differenzieren, muß man natürlich auch noch andere Kriterien anwenden (vgl dazu ebenfalls die Ausführungen bei meiner Besprechung von *Basnizki*). Vgl zu den Methodenfragen der neutestamentlichen Chronologie allgemein auch S. 22, 171, 173, 197, 213, 227, 335, 354, 359, 394 A 43, 292, 293, 381, 431, 476, 758, 824, 848, 957 S 414, 451, 463, 473, 506, 530, 545, 551 A 992, 1104, 1142, 1172, 1274, 1353, 1390, 1419 und S. 565, 567, 568, 580, 583 A 1469, 1478, 1479, 1519, 1533.

⁹⁹³ Mit "mindestens 4" und "höchstens 8" werden ohnehin nur Grenzwerte festgelegt, innerhalb derer die Kalenderkommission sich bewegen sollte bzw die sie nicht überschreiten durfte. Sie zeigen in bezug auf die Flexibilität des jüdischen Jahres den Spielraum an, über den die Kalenderkommission im Maximal- und im Minimalwert verfügte. Sie brauchte ohnehin von diesen Extremen nur dann Gebrauch zu machen, wenn sie selber vorausgehende, eigene Fehlentscheidungen (zu oft hintereinander die mangelhafte oder zu oft hintereinander die überzählige Jahresform) mit einem Schlage beheben wollte.

⁹⁹⁴ *Basnizki* 1938 weist auch darauf hin, daß der 16. Nisan (Darbringung der Omer-Garbe) und der 21. Tischri (Weidenabschlagen zum Bau der Laubhütten) Arbeitstage sein mußten. Das war aber dann garantiert, wenn keine zwei großen Feier- und Ruhetage hintereinander lagen.

⁹⁹⁵ Die ersten fünf Buchstaben א, ב, ג, ד, ה des hebräischen Alphabetes bzw die ersten Buchstaben der fünf Silben stehen für die ersten fünf Wochentage des Pesachfestes - oder, was dasselbe ist, für die Wochentage des 1. - 5. Nisan. Die letzten 5 Buchstaben der fünf Silben enthalten die letzten fünf Buchstaben des hebräischen Alphabetes. Sie stehen für die Wochentage der entsprechenden, mit den Buchstaben abgekürzten hebräischen Fest- oder Fastentage. ו steht für das Fasten am 9. Ab, ז steht für das Wochenfest, ח steht für den Jahresanfang am 1. Tischri, ט für den Jom Kippur bzw für Kol nidre, ק steht für das Laubhüttenfest. Vgl zur Atbaschgardakhaz-Regel auch S. ? - ? (bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938).

Ausschlußregel: Es durften nie zwei große Ruhe- und Feiertage unmittelbar aufeinander folgen. Es durfte daher ein großer Feiertag nie unmittelbar vor oder nach dem Sabbat auf den 6. oder 1. Wochentag fallen. Damit der Große Versöhnungstag nicht auf den 6. Wochentag fiel, durfte der 1. Tischri nicht auf den 4. Wochentag bzw durfte der 1. Nisan nicht auf den 2. Wochentag fallen. Der 1. Tischri und Laubhütten am 15. Tischri konnten auch nicht auf den 3. Wochentag fallen, weil 6 Monate zuvor nicht der 1. und 15. Nisan auf den 1. Wochentag fallen durften.⁹⁹⁶

4.7 So waren also für den Jahresanfang am 1.Nisan 4 Tage nicht erlaubt: der 1., 2., 4. und 6. Wochentag; bzw es waren nur erlaubt: Der 3., 5. und 7. Wochentag.

4.8 Die Kalenderkommission beim Hohenpriester hatte also auch die Aufgabe, gemäß der Wochentagsregel zu vermeiden, daß ein großer Feiertag auf den 1. oder 6. Wochentag gefallen wäre, bzw sie mußte dafür sorgen, daß das Neujahr am 1. Nisan immer nur auf die 3 möglichen Wochentage fiel: auf den 3., 5. oder 7. Wochentag.

4.9 Theoretisch gab es insgesamt 18 Möglichkeiten: das Jahr konnte zwischen 6 Jahreslängen schwanken (353, 354, 355, 383, 384, 385) und der Jahresanfang konnte auf 3 Wochentage (3., 5., 7. Tag) fallen. $6 \times 3 = 18$; davon waren aber - wenn man die einzelnen Möglichkeiten durchspielt, wegen der rosch-adu-lo-Regel nur 9 Möglichkeiten erlaubt und 9 Möglichkeiten unerlaubt.

4.10 Im Buchstabentrio des Kebia-Merkwortes wurde also im 1. Buchstaben mitgeteilt, ob das Jahr ein Schaltjahr war oder nicht. Der 2. Buchstabe enthielt die Nachricht über die Entscheidung, ob das kommende Jahr regelmäßig, überzählig oder mangelhaft war. Der 3. Buchstabe teilte den Wochentag mit, auf den der Jahresanfang am 1. Nisan nach Ende des kommenden Jahres fallen würde.⁹⁹⁷

4.11 Mit der ersten Entscheidung wurde das Mondjahr als Agrarjahr in Übereinstimmung mit den Jahres- und Vegetationszeiten bzw mit dem Sonnenjahr gehalten. Mit der zweiten Entscheidung wurden die Monatsanfänge, die Monatsersten, mit den Mondphasen, mit Neulicht und Vollmond in einer gewissen lockeren Übereinstimmung gehalten.⁹⁹⁸ Mit der 3. sich ergebenden Entscheidung über den Wochentag des 1. Nisan des Jahres $n + 1$ wurde indirekt Mitteilung über alle Festtage in dem festen Block vom 1. Nisan bis 30. Tischri des Jahres $n + 1$, auf welchen Wochentag sie fallen würden, gemacht.

4.12 Die drei Entscheidungen, in dem Kebia-Merkwort zusammengefaßt, wurden durch Boten in der Diaspora bekannt gemacht.⁹⁹⁹ Da die Wochentage der großen Feste in dem Block vom 1. Nisan bis 30. Tischri schon durch Boten im letzten Jahr bekannt gemacht waren, betrafen die Neuigkeiten der Bekanntmachung erst 7-8 Monate später die Länge des 8. Monats Marcheswan und die Länge des 9. Monats Kislew,¹⁰⁰⁰ außerdem eventuell den Monat Adar bzw die beiden Monate Adar und Veadar,

⁹⁹⁶ Bei der Heiligung des 1. Nisan waren also gewisse Rücksichten zu beachten. Die Heiligung mußte solange vertagt werden, bis ein möglicher Wochentag für den Jahresanfang zur Verfügung stand. Das führte zu einer Weitung des Abstands zwischen Neulicht und Monatsersten, die dann im nächsten Jahr möglichst durch die mangelhafte Jahresform wieder kompensiert wurde.

⁹⁹⁷ In gewisser Hinsicht war die jüdische kalendarische Regelung genial einfach: drei Entscheidungen, in einem variablen Merkwort zusammengefaßt, das war alles; mehr nicht. Wir Christen haben mE jahrhundertlang die Genialität und religiöse Weisheit dieser kalendarischen Regelung unterschätzt.

⁹⁹⁸ Wegen der Wochentagsregel war ein zu enger Abstand zwischen Neulicht und Monatserstern nicht möglich.

⁹⁹⁹ Für die Boten konnte zB das Buchstabentrio des Merkworts in einen Holzstab eingeschnitzt oder auf eine Tonscherbe eingeritzt werden; vielleicht auch auf einen Papyrusfetzen mit Tinte geschrieben sein. Vielleicht aber wurden bei der Jahrhunderte alten Memoriertadition des jüdischen Volkes das eine Merkwort dem Gedächtnis eingepreßt und so überbracht.

¹⁰⁰⁰ Die Kalenderboten, die die Entscheidungen der jerusalemer Kalenderkommission, in dem Kebia-Merkwort verborgen, in die entfernten Gemeinden der Diaspora trugen, hatten also de facto 6-7 Monate Zeit, ihre Nachricht zu überbringen und vor allem - ein zweiter großer Vorteil dieser Regelung: sie konnten ihre langen, oft beschwerlichen Reisen in der warmen und überwiegend trockenen Jahreszeit zurücklegen. Sie konnten auch in der Zeit nach mare clausum (nach dem 6. März eines jeden Jahres) Schiffe benutzen

nämlich ob am Ende des kommenden Jahres geschaltet wurde oder nicht.

4.13 Anders als bei *Schürer* hat der jüdische Kalender vor der Katastrophe des Jahres 70 nC bei mir durchaus prospektiven Charakter, wenngleich auch immer nur für 1 bzw 1 ½ Jahre. Er nimmt Rücksicht auf die Beobachtung des Neulichts bzw auf die peinlich genaue Befragung der Neulichtzeugen, er nimmt Rücksicht auf die jüdischen Bauern, er schaltet im kommenden Jahr eventuell einen zusätzlichen Monat ein, sofern im Adar des laufenden Jahres die Lämmer noch zu klein und die Gerste noch nicht voll reif ist, er schließt den Hohenpriester bei der Einschaltung eines Monats aus, er nimmt vor allem auch Rücksicht auf das Sabbatgebot, indem er zwischen zwei großen Ruhe- und Feiertagen immer einen Arbeitstag einschiebt. Auf diese Weise vermied er es mit einer gewissen religiösen Weisheit, daß den Menschen die Erfüllung des Sabbatgebotes zu schwer wurde.

4.14 *Schürer* S. 752: "Noch ganz am Schluß des Jahres im Monat Adar, selbst nachdem das Purimfest schon gefeiert war, konnte darüber entschieden werden, ob ein Monat eingeschaltet werden solle oder nicht. Eine Vorausberechnung fand schlechterdings nicht statt." ME mißversteht *Schürer* die Stelle Edujoth VII, 7 für die Zeit vor der Katastrophe des Jahres 70 nC. Da mußte in der älteren Regelung schon bis zum Purimfest als terminus post quem non von der Kalenderkommission entschieden sein, ob das kommende Jahr ein Schaltjahr werden solle oder nicht, später hat man diese Regelung gelockert und die Entscheidung der Kalenderkommission bis zum Termin des 1. Nisan erlaubt.¹⁰⁰¹ Es handelte sich aber in beiden Fällen um die eventuelle Schaltung 12 Monate später. Im Gegensatz zu *Schürer* schreibt *Basnizki* 1938, 52, im Zusammenhang mit dem Kebia-Merkwort: "Prüfen wir aber diese 3. Silbe für das Jahr 5697 nach, so war damals der 3. Tag Pesach ein Montag, während das Jahr mit einem Donnerstag begann. Der scheinbare Widerspruch klärt sich sofort dahin auf, daß mit dem \aleph der dritten Silbe **nicht Rosch-haschanah diese Jahres gemeint ist**, denn hierfür haben wir ja im Buchstabentrio schon einen Hinweis, **sondern Rosch-ha-schanah des nächsten Jahres**. Tatsächlich ist der letzte Elul 5698 ein Sonntag, so daß 5699 mit einem Montag beginnen muß. **Unser Zauberwort schlägt also bereits die Brücke zum nächsten Jahr, wie überhaupt ein jüdisches Jahr niemals für sich isoliert betrachtet und festgesetzt werden kann, sondern stets mit dem vergangenen und nachfolgenden Jahr durch bestimmte Vorschriften innig verzahnt ist.**¹⁰⁰²

Dieser vorausschauende Charakter der Arbeit der Kalenderkommission beim Hohenpriester war vor 70 nC ganz ähnlich jenem der jüdischen Kalenderexperten nach 70 nC. ME beschreibt der Jude *Basnizki* 1938 besser als der Christ *Schürer* 1901 den prospektiven Charakter der jüdischen Kalender- und Jahresfestsetzungen.

4.15 Die vom Sabbatgebot regierte Wochentagsregel war mE für das jüdische Leben und die jüdische Sitte so wichtig, daß der astronomisch-kalendarische Gesichtspunkt der Heiligung des neuen Monats dahinter zurücktreten mußte.¹⁰⁰³ Er wird ohnehin religionsgeschichtlich aus einer Zeit stammen, da die assyrisch/babylonische Mondgottheit Schin alle Monate bzw alle Neumonde neu geehrt und geheiligt wurde. Schon in der Schöpfungsgeschichte Gen 1,14-19 können wir beobachten, daß der Mond von einer (babylonischen) Gottheit zu einer Leuchte, die die Nacht erhellt, zurückgestuft wurde.¹⁰⁰⁴ In gewisser Hinsicht schließen sich die Heiligung des Monatsersten und die Sabbatheiligung gegenseitig aus.

¹⁰⁰¹ Im ersten Falle konnten die Kalenderboten schon nach dem Purimfest mit dem Kebia-Merkwort auf Reisen gehen, im zweiten Falle verschob sich ihre Abreise bis nach Jahresbeginn, vielleicht sogar bis nach dem Pesachfest.

¹⁰⁰² Hervorhebung von mir, H.H.

¹⁰⁰³ Im Gegensatz dazu haben wir Modernen bei der Rekonstruktion des jüdischen Kalenders aufgrund der in der Moderne gewonnenen Präzision in der Ermittlung der 100-jährigen Mondbewegung die Möglichkeit erlangt, die erste Sichtbarkeit eines 2000-2500 Jahre zurückliegenden Neulichts zu errechnen. Das hat dazu verführt, die astronomisch-kalendarische Berechnung über den Gesichtspunkt der religiösen, jüdischen Sitte zu stellen oder gar gänzlich zu vernachlässigen. Eine naturwissenschaftliche Aussage aufgrund einer Berechnung hat den geisteswissenschaftlichen Gesichtspunkt verdrängt.

¹⁰⁰⁴ Hiob rechtfertigt sich u.a. vor Gott, daß er die Götzenanbetung des Mondes nicht mitgemacht hätte (31,26-27): "Hab ich das Licht angesehen, wenn es hell leuchtete, und den Mond, wenn er herrlich dahinzog, daß mich mein Herz heimlich betört hätte, ihnen Küsse zuzuwerfen mit meiner Hand?" Überhaupt spielen die 'Monde' als Zeitmaß im Hiobbuch eine größere Rolle als die Jahre.

228 Jüdischer Kalender vor 70 nC: Überreste und Hinweise auf die kalendarische Gestaltung

Traditionsgeschichtliche Rudimente d. alten jüdischen Kalenderregelung zur Zeit d. Jahresanfangs im Frühjahr am 1. Nisan	
1.	Die Reihenfolge der Monate des jüdischen Jahres beginnt nicht - wie beim Jahresanfang im Herbst zu erwarten - im Tischri, sondern im Nisan: Nisan, Ijjar, Siwan, Tammuz, Ab und Elul gehen dem Jahresanfang und ersten Monat Tischri voraus.
2.	Maimonides beginnt die Reihenfolge der erlaubten und unerlaubten Wochentage mit dem 3. Wochentag (Mo/Di), so wie vor 70 nC beim Jahresanfang am 1. Nisan der 3. Wochentag der erste erlaubte war.
3.	Das Merkwort Atbaschgardakhaz אָטבאַשגאַרדאַחאַז ist auf die ersten fünf Tage des Pesachfestes bzw die Wochentage des 1.- 5. Nisan abgestellt u. setzt a) den festliegenden, kalendarischen Block (von 207 Tagen) vom 1. Nisan bis 30. Tischri voraus u. setzt b) beim Kebia-Merkwort die Angabe des Wochentages des 1./15. Nisan voraus. c) Indirekt setzt es - wie d. Kebia-Merkwort - die Flexibilisierung des jüdischen Jahres bei den Monatslängen von Marcheswan und Kislew ebenfalls voraus.
4.	Die Möglichkeit des 3. Wochentages für den Jahresanfang am 1. Tischri existiert nur scheinbar (die Regel Roschadulo war vermutlich einmal die Regel Roschabdulo: nicht erlaubt für den 1. Nisan der 1., 2., 4. u. 6. Wochentag, de facto heute noch so).
5.	Beim Kebia-Merkwort werden die Wochentage beider Jahresanfänge, des neuen am 1. Tischri u. d. alten am 1. Nisan, angegeben. Einer ist überflüssig; da aber Atbaschgardakhaz d. Wochentag d. 1./15. Nisan verlangt, ist es an d. ersten Stelle der Wochentag des 1. Tischri; statt dessen fehlt an d. ersten Stelle eine Abkürzung für die Entscheidung, ob Schaltjahr oder Gemeinjahr. Der mittlere der drei Buchstaben beim Kebia-Merkwort gibt den Jahrestyp an (ob regelmäßig, überzählig oder mangelhaft) und setzt damit die Flexibilisierung des jüdischen Jahres bei den Monatslängen von Marcheswan und Kislew voraus.
6.	Daß der Hohepriester bei der Bestimmung der Schaltjahre als befangen ausgeschlossen wurde, erklärt sich aus der Zeit vor 70 nC, wo der Tempel in Jerusalem noch stand und Hohepriester noch existierten; und erklärt sich nur aus der Absicht, in einer landwirtschaftlich orientierten Gesellschaft einen zu frühen Jahresbeginn zu vermeiden. Der Hohepriester hatte in Kauf zu nehmen, daß bei seinem fünfmaligen Reinigungsbad am Jom Kippur (10. Tischri) d. Wasser eventuell schon etwas kühl war. Diese Befangenheitsregelung widerlegt d. moderne wissenschaftl. Argument, daß für Pesach am 15. Nisan d. Frühlingstag- u. nachtgleiche terminus post quem war u. bestätigt d. klimatologische Argument, daß die Reifung der Gerste und der Erntebeginn erst nach dem Ende d. Frühjahrsniederschläge einsetzen. Entsprechend wurde die Schaltung des zweiten Adars gehandhabt. Je später die Darbringung der Omergarbe am 16. Nisan, desto kälter d. Wasser am Jom Kippur für den Hohenpriester.
7.	Die Regel, daß keine zwei strengen Ruhe- und Feiertage hintereinander folgen dürfen, war schon vor 70 nC sinnvoll und notwendig. Das Problem der Essenzubereitung für die Hausfrauen vor den Fest- und Ruhetagen und das Problem der Leichenbestattung nach den strengen Ruhetagen existierte auch schon vor der Katastrophe des Jahres 70 nC.
8.	Wir können kontrollieren: D. Fasten d. Esther am 13. Adar fiel im jüd. Jahr 5/4 vC auf Di/Mi, d. 13. Mär 4 vC. Zuvor in d. Nacht vom 12. zum 13. Mär 4 vC fand eine Mondfinsternis statt (Jos Ant XVII 6,4). Der 29. Adar fiel folglich auf Do/Fr, d. 29/30. Mär u. der 1. Nisan auf Fr/Sa, 30./31. Mär 4 vC. Der astron. Neumond fand aber schon am Di, 27. Mär 4 vC. 6:50 h babylon. Ortszeit (Goldstine 1973, 84) statt. Die kalendarischen Verhältnisse und der relativ weite Abstand zwischen astron. Neumond und 1. Nisan widerlegen die moderne wissenschaftliche Vorstellung von der Heiligung des Monateserstes sofort nach Sichtung des Neulichts und bestätigen die Anwendung der Wochentagsregel rosch-a(b)du-lo Ende des 1. Jhdts vC.
9.	D. Tempel Jerusalems brannte nach Jos bell jud. 70 vC. am 8. Loos d. syromakedonischen Lunisolarkalenders, an einem Sabbat. Die Ephemeria Jojarib brachte an diesem Tag das letzte Opfer dar. Es war nach dem jüdischen Kalender sehr wahrscheinlich der 6. Ab. Die 2 Tage Differenz zum syromakedonischen Lunisolarkalender spiegeln die Anwendung der vom Sabbat regierten Wochentagsregel rosch-a(b)du-lo im jüdischen, im Frühjahr am 1. Nisan beginnenden Lunisolarkalender vor 70 nC.
10.	Gemäß Jos bj VII 6.6 gab Vespasian nach den Eroberungen von Jerusalem und Masada an Bassus und Liberius Maximus den Befehl, das gesamte Land der Juden zu verkaufen. "...doch behielt er sich das Ackerland als sein persönliches Eigentum vor." Damit war d. jüdischen Bauern, Gärtnern, Winzern u. Hirten, der gesamten jüdischen Landwirtschaft, die Existenzgrundlage, nämlich der Besitz des Landes, der Äcker, Gärten, Weiden u. Weinberge entzogen. Der jüdische Kalender hörte auf, für eine jüdische Agrargesellschaft die Zeiten des Säens, Ackerns, Erntens anzuzeigen. Alle Regelungen, die irgendwie mit dem jüdischen Agrarjahr zu tun hatten, sind älter als die Katastrophe des Jahres 70 nC. Beispiele: a) Die Darbringung der Omergarbe am 16. Nisan war nach 70 nC sinnlos, denn es gab keine jüdischen Kornernten mehr, keinen Tempel, wo d. Garbe dargebracht werden konnte und keinen Hohenpriester, der die Garbe hätte darbringen können. b) Die Bestimmung der Wochentagsregel, daß die Darbringung der Omergarbe nicht auf einen Sabbat fallen durfte, war nach 70 nC ebenfalls sinnlos geworden. c) Die Begehung der Felder durch die Kalenderkommission, die Prüfung über den Fortschritt d. Getreidewachstums, über die Größe der Tauben u. Lämmer, war nach 70 nC sinnlos und nur vor 70 nC sinnvoll. d) Die Regel, daß im Sabbatjahr nicht geschaltet werden sollte, war nach 70 nC ebenfalls sinnlos. Wenn es kein jüdisches Land u. keine jüdischen Äcker mehr gab, gab es auch kein jüdisches Säen und Ernten mehr. Jedes Jahr war praktisch zum Sabbatjahr geworden.
11.	Die Mischna rosch-ha-schana 1,1 des 2./3. Jhdts nC kennt sowohl den 'alten' Jahresanfang im Frühjahr als Jahresanfang 'für die Könige und die Feste' als auch den 'neuen' Jahresanfang im Herbst. Der feste Block von 207 Tagen (Nisan - Tischri) mit den wesentlichen religiösen Festen des jüdischen Kalenders (siehe die Atbaschgardakhaz-Regel) ist also zu der Zeit entstanden (735 vC - 70 nC), als das Jahr im Frühjahr am 1. Nisan begann.

4.16 Daß es mE eine Reihe von traditionsgeschichtlichen Überresten und Hinweisen auf die jüdische Kalendergestaltung vor der Katastrophe des Jahres 70 nC gibt, habe ich bei meinen Besprechungen

von *Kubitschek* 1928 und *Basnizki* 1938 dargestellt.¹⁰⁰⁵

5. Eine letzte Frage: Was bringt diese diffizile Erörterung des jüdischen Kalenders aus der Zeit vor 70 nC für die neutestamentliche Chronologie? Antwort: Mit den gefundenen Ergebnissen ist es mE möglich, den jüdischen Kalender in der Zeit vor 70 nC mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rekonstruieren.

5.1 Diese Ergebnisse lassen sich nur auswerten und gebrauchen im Zusammenhang mit den modernen Berechnungen der weit zurückliegenden Mondphasen, also von Neumond und Vollmond. Vgl zB *Ginzel* 1906-1914 oder *Goldstine* 1973.

5.2 Wissen wir zB den Nisan-Neumond eines bestimmten Jahres x, dann sind für den Wochentag des jüdischen Neujahrs am 1. Nisan im Jahr x in der Zeit vor 70 nC nur drei ganz bestimmte Tage (3., 5. und 7. Wochentag) möglich. Einer dieser drei Wochentage wird nach der Sichtung des Neulichts der Jahresanfang am 1. Nisan für das Jahr x gewesen sein.

5.3 Aus dem feststellbaren Abstand zwischen Nisan-Neumond und kalendarischem 1. Nisan ist ersichtlich und abschätzbar, ob die Kalenderkommission die regelmäßige, mangelhafte oder überzählige Jahresvariante zu wählen hatte.

5.4 Nach jedem Gemeinjahr sprang der Jahresbeginn im Lunisolarjahr um 11 Tage zurück. Es mußte damals Ende des Jahres x - 1 und es muß heute bei der Rekonstruktion des jüdischen Kalenders abgeschätzt werden, ob das kommende Jahr x ein Schaltjahr werden sollte oder nicht. ME dürfte gemäß dem klimatologischen Argument der 1. Nisan des Jahres n + 1 nicht vor die Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche fallen.

5.5 Nur das alle 7 Jahre auftretende Sabbatjahr, in dem nicht gesät und daher auch nicht geerntet wurde, bildete eine Ausnahme. Da sollte die an sich notwendige Schaltung unterbleiben. War zB das Jahr Hj 54/55 ein Sabbatjahr,¹⁰⁰⁶ und schrieb Paulus damals im Jan/Feb 55 vC den Römerbrief, so können wir davon ausgehen, daß der Termin des Pesachfestes in Philippi im Fj 55 nC nicht durch eine an sich nötige Schaltung verschoben wurde. Entsprechend früh wurde Paulus beim Wochenfest 55 nC in Jerusalem verhaftet.¹⁰⁰⁷ (Ziel: "TodJesuA")

5.6 Für den Tod Jesu wird hier a) mit Ed. *Schwartz* 1907 die These vertreten, daß das Apostelkonzil Gal 2,1-10 noch vor den Tod von Herodes Agrippa (gest. 9./10. Adar 44 nC) und noch vor die Verfolgung der christlichen Gemeinde durch Herodes Agrippa ins Jahr 43/44 gefallen

¹⁰⁰⁵ Auch auf die Gefahr einer Wiederholung hin setze ich hierher oben S. 417 Textbox Nr. 228 die Zusammenstellung der traditionsgeschichtlichen Rudimente und Hinweise auf die alte jüdische Kalenderregelung vor der Katastrophe des Untergangs Jerusalems im Jahre 70 nC.

¹⁰⁰⁶ Wenn Hj 38/37 vC bzw zZ der Eroberung Jerusalems am 15. Sivan 37 vC ein Sabbatjahr war, ergibt sich die Reihe der Sabbatjahre wie von selbst. Vgl zur Reihe der Sabbatjahre S. ? A ? (bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938) und S. ? Textbox Nr. ? (bei meiner Besprechung von *Jeremias* 1928).

¹⁰⁰⁷ Im Frühjahr 55 fiel der astronom. Nisan-Neumond auf Mo. 17. Mär 55 nC, 6h30 babylon. Ortszeit, vor die Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche, Fj (jüd) 54/55 hätte also an sich ein Schaltjahr sein müssen, aber wegen des im Herbst 54 beginnenden Sabbatjahres Hj 54/55 nC wurde nicht geschaltet. Also war Fj (jüd) 54/55 ein überzähliges Gemeinjahr zu 355 Tagen, es endete am 29. Adar, Di/Mi, 18./19. Mär 55 nC. Am 1. Nisan, am Mi/Do, 19./20. Mär 55 nC begann ein neues jüdisches Jahr und auf Mi/Do, den 2./3. Apr 55 nC, fiel Pesach am 15. Nisan. Am Mi/Do, dem 5. Sivan, = 21./22. Mai 55 nC, war Paulus zu Pfingsten in Jerusalem. Zu den kalendarischen Verhältnissen im Jahr 55 nC vgl auch S. 173, 398, 418, 423, 486, 535, 563 A 294, 976, 1007, 1024, 1223, 1376, 1461. Weil der 1. Nisan in diesem Jahr sehr früh lag, darum lag auch der Große Versöhnungstag am 10. Tischri 55, als Paulus an Kreta vorüberfuhr, sehr früh, und zwar lange vor dem Termin von mare clausum am 11. Nov. Zur Deutung des Genitivus absolutus *διετίας δὲ πληρωθείσης* in Apg 24,27 auf das Subjekt des Hauptsatzes Felix, die zum erstem Mal *Petavius* 1628 vorgenommen hat, vgl die Autorenliste S. ? Textbox Nr. ? (bei m. Bespr. v. *Dockx* 1971, dort auch die chronologischen Konsequenzen) und die Anmerkungen S. 199, 200, 222, 228, 274, 321, 339, 396, 418 A 387, 388, 391, 451, 484, 614, 723, 769, 963, 1007, S. 256, 425, 447, 473, 529, 564 A 553, 1028, 1091, 1173, 1175, 1348, 1463, S. ? A ? und S. ? A ?.

ist.¹⁰⁰⁸ **b)** Mit einer gewissen Auslegung der chronologischen Angaben von Gal 1-2 wird die These vertreten, daß die beiden Zeiträume Gal 1,18 und Gal 2,1 hintereinander lagen und daß sie beide vordatiert waren, daß ihre Summe also 2 ("3") + 13 ("14") = 15 Jahre ergibt.¹⁰⁰⁹ **c)** Darum ergibt sich als Berufungs- und Bekehrungstermin Pauli das Jahr 43 nC - 15 = 28 nC.¹⁰¹⁰ **d)** Die Berufung Sauli/Pauli durch den Auferstandenen ist aber der terminus ante quem für den Tod Jesu: Der Tod Jesu muß vor dem Jahr 28 nC gelegen haben. **e)** nach altkirchlichen gnostischen Zeugnissen, die *Harnack* sammelte und 1912 veröffentlichte, lagen zwischen Tod Jesu und dem Ende der Erscheinungen des Auferstandenen 18 Monate oder 1 ½ Jahre.¹⁰¹¹ Wurde Paulus in der Mitte des Jahres 28 nC berufen, so ist Jesus am Anfang des Jahres 27 gestorben. **f)** Pontius Pilatus war nach Jos Ant XVIII 2,2 u. 4,2 10 Jahre lang unter Kaiser Tiberius von Fj 26/27 - Fj 36/37 nC römischer Statthalter (Präfect) in Judäa. Wahrscheinlich reiste er Mitte/Ende April aus Rom ab¹⁰¹² und kam ca. 1.Jun/1.Jul 26 nC in Judäa (Caesarea) an. Folglich fällt der 14. Nisan im Jahr 26 C für den Tod Jesu aus. Das Jahr 26 ist also terminus post quem für den Tod Jesu. **g)** Da aber die Berufung Sauli/Pauli 28 nC der terminus ante quem für den Tod Jesu ist, bleibt eigentlich nur das Jahr 27 nC, das allein sowohl die Bedingung des terminus ante quem (28 nC) als auch die Bedingung des terminus post quem (26 nC) erfüllt. **h)** Es wäre also für das Jahr 27 nC zu prüfen, ob nach der hier in Auseinandersetzung mit *Schürer* 1901 entwickelten kalendarisch-astronomischen Methode zur Rekonstruktion des jüdischen Kalenders der 14. Nisan auf den 6. jüdischen Wochentag, auf Do/Fr, und das Pesachfest am 15. Nisan auf den 7. jüdischen Wochentag (= Sabbat) gefallen ist.

5.7 Der astronomische Nisan-Neumond fiel im Jahr zuvor auf den 28. Adar 26 nC, julianischer Tag 1730650,¹⁰¹³ Samstag. Uhrzeit des astronomischen Neumonds: 7h27 babylon. Ortszeit, April 6 Jahr 26 nC.¹⁰¹⁴ Das Neulicht war erst am Abend des 29. Adar (So/Mo) sichtbar, so daß der 1. Nisan auf den julianischen Tag 1730652, auf den 3. jüdischen Wochentag, Mo/Di = April 8 Jahr 26 nC fiel. Das Herbstjahr 26/27 sollte ein Sabbatjahr werden,¹⁰¹⁵ also wurde in diesem Jahr nicht geschaltet bzw Fj (jüd) 26/27, das am 8. Apr begann, wurde als Gemeinjahr konzipiert.¹⁰¹⁶ Lag aber der Jahresanfang auf dem 3. Wochentag, konnte unter allen verschiedenen Möglichkeiten nur

¹⁰⁰⁸ Vgl zu Ed. *Schwartz* 1907 meine Besprechung S. 468 - 482.

¹⁰⁰⁹ Vgl zur **Summe 3 + 14 = 15 Jahre**, zur philologisch begründeten Nachordnung der zeitlichen Abstandsangaben in Gal 1,18 ("3" Jahre) und 2,1 ("14" Jahre) und zur konsequenten Anwendung des in der römischen Antike gewöhnlich gebrauchten Datierungsmodus der Vordatierung, zur Summe 2 ("3") + 13 ("14") = 15 Jahre bei der Addition der beiden Abstandsangaben in Gal 1,19 und 2,1 S. 234 Textbox Nr. 132 (bei meiner Besprechung von *Conybeare & Howson* 1892). ferner die kleinen Autorenlisten a) bei meiner Besprechung von *Schwartz* 1910 und b) in der Zusammenfassung von 1999 S 510 Textbox Nr. 282 und S. ? Textbox Nr. ?; außerdem die Anmerkungen S. 191, 234, 419, 481, 509, 514 A 351, 497, 1009, 1206, 1285, 1302. Diese Art der Summenbildung ist im Verhältnis zu den alternativen, häufig angewandten Ansichten (17, 16, 14, 13 Jahre) eine seltene Minderheitenmeinung (17 von ca 170 Autoren). - Die eingehende Erörterung der philologischen Problematik dieser Addition 3 + 14 = 15 bei A. *Schmidt* 1990, 127-129, als bisher letztem ist mE vorzüglich. Die Fundamente haben *Conybeare & Howson* 1892, *Ramsay* 1895 - 1906, *Schwartz* 1910, *Lietzmann* 1911 gelegt; auf diesem Fundament haben weiter gebaut: E. *Meyer* 1923, *Hölscher* 1940, *Braun* 1957, *Hahn* 1963, den Schlußstein hat A. *Schmidt* 1990 gesetzt. Was die philologisch begründete Nachordnung der beiden Zeiträume anlangt, stimmt sie in der Sache mit der temperamentvollen, entschiedenen und nachdrücklichen Auffassung von *Jewett* 1982 überein. Im Ergebnis 3 + 14 = 17 Jahre liegt *Jewett* 2 Jahre höher, weil er nicht Vor- sondern Nachdatierung annimmt (denn mit dem antiken Datierungsmodus der Vordatierung hat *Jewett* sein besonderes Problem).

¹⁰¹⁰ Vgl zur Berufung Sauli/Pauli S. ? Textbox Nr. ? und S. ? Textbox Nr. ?.

¹⁰¹¹ Vgl zu den Zeugnissen für einen engen Abstand zwischen Jesu Tod und Pauli Bekehrung bei meiner Besprechung von *Harnack* 1912 S. 591 Textbox Nr. 349 und die Autorenliste mit den Namen derer, die ebenfalls den engen Abstand zwischen Jesu Tod und Pauli Berufung vertreten haben, S 589 Textbox Nr. 347 und S. 589 Textbox Nr. 348.

¹⁰¹² Sein Vorgänger Valerius Gratus war nach Jos Ant XVIII 2,2 11 Jahre im Amt (von 15-26 nC).

¹⁰¹³ Zur Berechnung der julianischen Tagesnummer, eingeführt von J.J. *Scaliger* 1598, vgl meine Besprechung von *Kubitschek* 1928, S. ? - ?, besonders im Anhang S. ? - ?; "Zählung und Berechnung des julianischen Jahres und der julianischen Tagesnummer".

¹⁰¹⁴ Astronomische Neumonde (babylonischer Ortszeit) nach *Goldstine* 1973.

¹⁰¹⁵ Eine Liste, welche Jahre Sabbatjahre waren, findet sich u.a. auch bei meiner Besprechung von *Jeremias*, Sabbatjahr und neutestamentliche Chronologie, ZNW 1928, in dieser Arbeit S. ? - ?, besonders S. ? Textbox Nr. ? und bei meiner Besprechung von *Basnizki* 1938, u. S. ? A ?.

¹⁰¹⁶ Der Termin des 8. April für den 1. Nisan schließt eine Schaltung im Jahr 26/27 ohnehin aus. Auch wenn kein Sabbatjahr gewesen wäre, wäre kein Schaltmonat Veadar Frühjahr 27 eingefügt worden.

die regelmäßige Jahresform von 354 Tagen (Marcheswan 29 und Kislew 30 Tage) gewählt werden.¹⁰¹⁷ Folglich fiel der 1. Nisan im Jahr $n + 1$ (= 27 nC) 354 Tage später notwendig auf einen Sabbat (was zu beweisen war).

5.8 Der astronomische Nisan- 229 Alte, bis 2012 oft reproduzierte, mE aber überholte Datierungen

Neumond fiel im Jahr 27 nC auf den 28. Adar, auf den julianischen Tag 1731004, auf einen Mittwoch bzw auf den 5. jüdischen Wochentag: astr. Neumond 21h01 März 26 Jahr 27 nC. Der 1. Nisan durfte nach der Wochentagsregel auf keinen Fall auf den 6. Wochentag fallen, weil sonst der 15. Nisan ebenfalls auf den 6. Wochentag, unmittelbar vor den Sabbat, gefallen wäre. Außerdem war es fraglich, ob die schmale Mondsichel des Neulichts schon am Donnerstag vor 18.00 Uhr abends zu sehen war. Der 1. Nisan fiel folglich auf den julianischen Tag 1731006, knapp zwei Tage nach dem astronomischen Neumond auf Freitag/Samstag, auf den 7. jüdischen Wochentag, auf den 28. März 27 nC (das gleiche Ergebnis wie oben). Für das kommende Jahr Fj 27/28 gab es vier Möglichkeiten der Jahresgestaltung: mangelhaftes oder überzähliges Gemeinjahr (353 oder 355 Tage) und mangelhaftes oder überzähliges Schaltjahr (383 oder 385 Tage).¹⁰¹⁸ Da ein Gemeinjahr für den 1. Nisan des Jahres $n + 1$ einen

Römische Statthalter Judäas von 48-66 nC Neuere Datierungen in Abhängigkeit von der alten, mE überholten Datierung durch Schürers 1886/1901						
Jahr (nC)	Autor	Cumanus	Felix	Festus	Albinus	Florus
1901	Schürer ¹	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
1950/1963	Noth ²	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
1959/1982	Michel/Bau. ³	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
1986/2008	Donner ⁴	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
2004/2009	Sasse ⁵	48-52	52-60(58?)	58-62	62-64	64-66
2006	Kollmann ⁶	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
2008(2005)	Vermes ⁷	48-52	52-60	60-62	62-64	64-66
2012	Herbst ⁸	48-52	52/3-55	55-60/1	61-64	64-66

A¹: Schürer, Emil: Geschichte des jüdischen Volkes, 4. Aufl., Leipzig 1901, 570ff., 578, 583-585ff. A²: Noth, Martin: Geschichte Israels, 5. Aufl., Göttingen 1963 (1. Aufl. 1950), S. 388. A³: Michel, Otto u. Bauernfeind, Otto: De bello judaico. Der jüdische Krieg, griechisch u. deutsch, Bd 1, Darmstadt 1981, 1. Aufl. 1959, S. 443 A 123, S.444 A 139, 150, 151. A⁴: Donner, Herbert: Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn in Grundzügen, Teil 2, 4. Aufl., Göttingen 2008 (1. Aufl. 1986), S. 496 u. Zeittafel S. 515. A⁵: Sasse, Markus: Geschichte Israels in der Zeit des Zweiten Tempels, 2. Aufl., Neukirchen-Vluyn 2009 (1. Aufl. 2004), 300-306. Im Kasten S. 300 wird für Antonius Felix d. Zeit 52-60 angegeben, S. 304 im Text 52-58; für Festus werden im Kasten S. 304 u. im Text S. 305 die Jahre 58-62 geboten. A⁶: Kollmann, Bernd: Einführung in die Neutestamentliche Zeitgeschichte, Darmstadt 2006, S. 105-108. A⁷: Vermes, Geza: Anno Domini. Ein who's who zu Jesu Zeiten, Bergisch-Gladbach 2008; englische Original-Ausgabe 2005, S. 10-11. A⁸: Zur Übereinstimmung mit anderen Autoren: Den Antritt v. Albinus im J. 61 nC vertrat bisher als einziger Ramsay ca. 1906 (Tod d. Festus 60 nC vor d. Antritt v. Albinus). Den Wechsel v. Felix zu Festus im Jahr 55 vertraten ca 6 Autoren nach dem Vorgang von Petavius u.a. Weber 1889, Schwartz 1907, Wellhausen 1914, Haenchen 1956, Suhl 1975.

zu frühen Termin vor der Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche gezeitigt hätte, wird das Jahr Fj (jüd) 27/28 nC ein Schaltjahr gewesen sein, wobei die mangelhafte Variante den Abstand zwischen Nisanneumond des nächsten Jahres und 1. Nisan $n + 1$ verkürzt hätte, während die überzählige Variante diesen Abstand vergrößert hätte. Vielleicht war das jüdische Jahr 27/28 ein mangelhaftes Schaltjahr zu 383 Tagen.¹⁰¹⁹

5.9 Auf jeden Fall gilt sowohl gemäß 5.7 als auch gemäß 5.8: Der 1. Nisan 27 nC fiel auf einen Sabbat und ebenso das Pesachfest am 15. Nisan. Wurde Jesus am Tag vor dem Sabbat und zugleich am 14. Nisan, dem Tag vor dem Pesachfest, gekreuzigt, so war das im Jahr 27 nC am 6. jüdischen Wochentag, am Do/Fr, dem julianischen Tag 1731019/1731020, dem 10./11. April 27 nC. Genauerhin feierte er am Donnerstagabend, dem 10. Apr 27 nC, zusammen mit den Jüngern sein

¹⁰¹⁷ Eine nähere Begründung, warum beim Jahresanfang am 1. Nisan und dem 3. jüdischen Wochentag die 4 Varianten mangelhaftes oder überzähliges Gemeinjahr und mangelhaftes oder regelmäßiges Schaltjahr ausfallen (nicht erlaubt) ist, ist bei meinen Besprechungen von Kubitschek 1928 und Basnizki 1938 gegeben. Man kann es aber selber ausprobieren und dabei zu dem Ergebnis kommen, daß diese Varianten mit der rosch-adu-lo-Regel in Konflikt geraten. Möglich sind in Kombination mit dem 3. Wochentag als Jahresanfang nur das regelmäßige Gemeinjahr (354 Tage) oder das überzählige Schaltjahr (385 Tage).

¹⁰¹⁸ Fängt das jüdische Jahr am 1. Nisan an einem Sabbat an, sind die beiden regelmäßigen Möglichkeiten (354 und 384 Tage) für das kommende Jahr ausgeschlossen.

¹⁰¹⁹ Die überzählige Möglichkeit, Schaltjahr zu 385 Tagen kann aber definitiv nicht ausgeschlossen werden.

letztes Mahl, wurde in Gethsemane am Gründonnerstagabend verhaftet und noch am späten Abend dem Hohenpriester vorgeführt. Am Freitag, dem 11. Apr 27 nC, julian. Tag 1731020, wurde er am Morgen Pontius Pilatus überstellt, angeklagt, verurteilt, von den Soldaten ausgepeitscht und um die 3. Stunde (gegen 9.00 Uhr morgens, Mk 15,25) oder um die sechste Stunde (gegen 12.00 Uhr mittags, Joh 19,14) gekreuzigt. Gegen 15.00 Uhr (Mk 15,33, falls historisch) war er schon gestorben.

5.10 Nach der Wochentagsregel, daß keine zwei großen Ruhe- und Feiertage hintereinander liegen dürfen, kann nur der 6. jüdische Wochentag dem 14. Nisan entsprochen haben. Auf keinen Fall kann nach der synoptischen Chronologie der große Pesachfesttag am 15. Nisan auf den 6. jüdischen Wochentag, auf Do/Fr, gefallen sein. Sofern die Erkenntnisse über den jüdischen Kalender, die ich *Basnizki* 1938 verdanke und die ich auf die Zeit vor der Katastrophe des Jahres 70 nC übertragen habe, zutreffend sind, wird nur die johannäische Passionschronologie geschichtlich möglich gewesen sein. (Ziel: "TodJesuE")

6. Zusammenfassung: Unter allen deutschen christlichen Wissenschaftlern, die sich mit der Erforschung des Judentums zur Zeit Jesu Christi beschäftigten, hatte sich *Schürer* einen weltweit anerkannten Ruf und eine hohe Autorität erworben. Ich habe von seinem bedeutenden Werk der 'Geschichte des Volkes Israel...' wegen ihres grundsätzlichen Charakters und ihrer grundlegenden Bedeutung für die chronologischen Frage nach dem jüdischen Kalender zZ Jesu Christ nur die Beilage III "Grundzüge des jüdischen Kalenders" herausgegriffen. Ich komme zu dem Ergebnis, daß *Schürer* sich weitgehend auf zwei christliche Quellen (Julius Afrikanus und Anatolius) gestützt hat, die er bei Euseb fand, die aber mehr über die christlich Ostergrenze und den 112-jährigen christlichen Osterzyklus aussagten, als über den jüdischen Kalender zZ Jesu. Die methodische Möglichkeit, traditionsgeschichtlich nach den älteren Formen der heute gültigen jüdischen Kalenderregeln zu fragen (Wochentagsregel rosch-adu-lo, Kebia-Merkwort, Atbaschgardakhaz-Regel) hat er nicht genutzt. So lautet mein abschließendes Urteil: Die Rekonstruktion des jüdischen Kalender zZ Jesu ist *Schürer* mE nicht gelungen. Die Ansätze dazu findet man sachdienlicher bei *Basnizki* 1938.¹⁰²⁰ (Ziel: "Schürer1901E")

¹⁰²⁰ Vgl zu *Basnizki* 1938 meine Besprechung unten S. ? - ?. (Ziel: "1901ScE")